

**Hansestadt Medebach
Kernstadt**

Bebauungsplan Nr. 45 „Südwall / An der Stadtmühle“

und

**38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich
„Südwall / An der Stadtmühle“**

Teil B:	Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB <i>(als Konzeptentwurf)</i>
----------------	---

<p>Vorentwurf der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB</p>
--

April 2024

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der Umweltprüfung	1
2	Einleitung	2
2.1	Rahmen des Umweltberichts	2
2.2	Inhalt und Ziel des Bebauungsplans	3
2.2.1	Lage des Plangebietes und Übersicht	3
2.2.2	Ziel und Zweck der Planung	4
2.3	Darstellung der relevanten Umweltschutzziele	5
2.3.1	Übergeordnete Planwerke	5
2.3.2	Spezifische gesetzliche Anforderungen im Planbereich	6
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB	7
3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	7
3.1.1	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario)	7
3.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	10
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	10
3.4	Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
3.4.1	Grünordnungskonzept und Grünordnungshinweise	12
3.4.2	Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich	12
3.4.3	Überwachungsmaßnahmen	13
3.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
3.6	Anfälligkeit der Vorhaben im Katastrophenfall	14
3.6.1	Auswirkungen	14
3.6.2	Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung	14
4	Zusätzliche Angaben	14
4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und eventueller Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten	14
4.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	14
5	Referenzliste	14

Abbildungen

<i>Abbildung 1: Lage des Plangebiets (OpenTopoMap)</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 2: Luftbild 2012 (Geoportal NRW)</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 3: Luftbild 2021 (Geoportal NRW)</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 4: Bebauungskonzept (Architektin: H. Köster-Saure, Medebach – Stand: 11/2023) ...</i>	<i>4</i>

Tabellen

<i>Tabelle 1: Zusammenfassung – Erheblichkeit von Umweltauswirkungen</i>	1
<i>Tabelle 2: Kurzübersicht des Planungsgebiets</i>	4
<i>Tabelle 3: Aussagen übergeordneter Planwerke und Art der Berücksichtigung im Bauleitplan</i> ...	5
<i>Tabelle 4: Fachgesetze (schutzgutbezogen)</i>	6
<i>Tabelle 5: Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung</i>	10
<i>Tabelle 6: Prognose des Umweltzustands bei Durchführung</i>	11
<i>Tabelle 7: Biototypen Bestand</i>	13
<i>Tabelle 8: Biototypen Planung</i>	13
<i>Tabelle 9: Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten</i>	14
<i>Tabelle 10: Risikoabschätzung für potentiell planungsrelevante Arten</i>	17

Anlagen

<i>Anlage 1:</i>	<i>Einschätzung von Artpotentialen</i>
<i>Anlage 2:</i>	<i>Lageplan zur Biotop- und Realnutzung</i>

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

Hinweis:

Folgende umweltbezogene Informationen wurden bislang bei der Erarbeitung des Vorentwurfs berücksichtigt:

- Kartierung der Art- und Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets (vgl. Anlage Bestands- und Konfliktplan),
- Sichtung frei zugänglicher Umweltinformationen (z.B. Regionalplan Arnsberg, kommunaler Flächennutzungsplan, GEOportal NRW, LANUV).

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB dienen der Information sowie der Sammlung planungsrelevanter Hinweise und Anregungen von öffentlichen und privaten Akteuren - nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren werden alle umweltrelevanten Informationen im vorliegenden Umweltbericht ergänzt und im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur erneuten Stellungnahme vor- bzw. ausgelegt.

1 Zusammenfassung der Umweltprüfung

- wird noch ergänzt -

Tabelle 1: Zusammenfassung – Erheblichkeit von Umweltauswirkungen.

Schutzgut:	Spezifische Anforderungen zu beachten:	Erheblichkeit/ Kompensationsanforderung:
Biologische Vielfalt		
Boden		
Klima und Luft		
Kultur- und Sachgüter		
Landschaft		
Mensch		
Wasser		
Wechselbeziehungen		
Verm. von Emissionen/ Entsorgung		
Erneuerbare Energien		

Skala der resultierenden Erheblichkeit:

X	starke Konfliktsituation vorhanden (Beeinträchtigung nicht vollständig ausgleichbar/ überwindbar)
--	mäßige Konfliktsituation vorhanden (<u>spezifische</u> Maßnahmen erforderlich, aber ausgleichbar/ überwindbar)
-	geringe Konfliktsituation vorhanden (<u>allgemeine</u> Maßnahmen erforderlich, aber ausgleichbar/ überwindbar)
±	keine/ sehr geringe Aufwertung oder Konflikt (grünordnerische Gestaltungsgebote)
+	geringe bis mäßige Schutzgutaufwertung

2 Einleitung

2.1 Rahmen des Umweltberichts

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die einschlägigen Schutzgüter ermittelt und beurteilt werden. In Anpassung an die Planungsebene werden dann die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Vorhaben und Projekten ermittelt und in einem Umweltbericht zum Bauleitplan gem. **Anlage 1 zum Baugesetzbuch** (BauGB) beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans „angemessener Weise verlangt werden kann.“

Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergänzen und überschneiden sich mit denen an die Landschaftsplanung im Bauleitverfahren. Die Landschaftsplanung nimmt Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen aus dem Naturschutzrecht zur Erhaltung der Funktionen des Naturhaushalts und der Landschaft.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** schreibt in § 1ff BNatSchG vor, dass im besiedelten und unbesiedelten Bereich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern ist. In Siedlungen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen und zu entwickeln.

Luftverunreinigungen, Licht- und Lärmeinwirkungen sind, auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gering zu halten. Beeinträchtigungen des lokalen und regionalen Klimas sind zu vermeiden, die Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien sind auszuschöpfen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zum Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot sind der kommunalen Abwägung nach § 1(6) BauGB nicht zugänglich. Soweit Risiken bekannt werden, die einer späteren Planumsetzung entgegenstehen, ist eine Folgenbewältigung bereits auf Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

Die historische und kulturelle Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes und die landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten sind zu erhalten.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Auswirkungen von Plänen sind die erwartbaren Verbesserungen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß **§ 1 BauGB** darzustellen und die Möglichkeiten der erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung sowie von Ausgleich und Ersatz aufzuzeigen.

2.2 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

2.2.1 Lage des Plangebietes und Übersicht

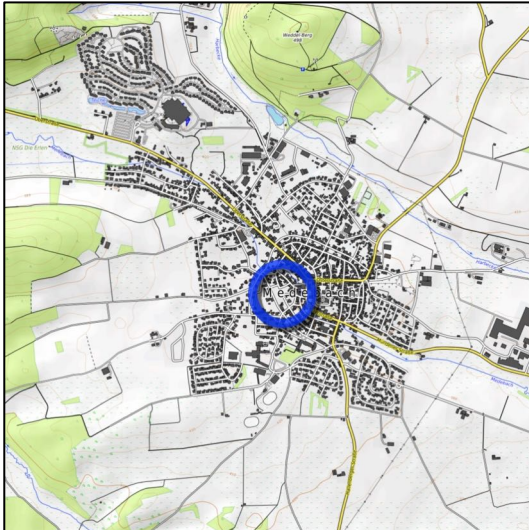


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (OpenTopoMap)

Die Edeka-Handelsgesellschaft Hesserling mbH, beabsichtigt in der Hansestadt Medebach einen neuen Lebensmittelverbrauchermarkt in der westlichen Innenstadt anzusiedeln.

Hier soll auf der ehemaligen Gewerbebrache des sog. „Falke-Geländes“ ein neuer Edeka-Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.700 m² (zzgl. einem Back-Shop Café mit max. 100 m² Verkaufsfläche) und rd. 110 Kundenparkplätzen errichtet werden.

Das Plangebiet umfasst rd. 1 ha und grenzt im Norden an die Straße *An der Stadtmühle* bzw. deren Wohnbaugrundstücke an. Im Osten stößt die Fläche an die bebauten Grundstücke der *Savoyenstraße* bzw. der Straße *Auf der Burg* an und im Süden begrenzt die *Schützenstraße/Südwall*, im Westen der *Prozessionsweg* die Fläche. Hier befindet sich benachbart die städtische Grundschule, eine Hebammenpraxis und ein Gartencenter.



Abbildung 2: Luftbild 2012 (Geoportal NRW)



Abbildung 3: Luftbild 2021 (Geoportal NRW)

Innerhalb des Plangebiets befand sich bis vor geraumer Zeit das Werksgelände der Strumpffabrik der Firma „Falke“. Das Gelände war fast vollständig mit großvolumigen Werkshallen und Verwaltungsgebäuden bebaut.

Zwischenzeitlich wurden die baulichen Anlagen zurückgebaut, die Fläche präsentiert sich derzeit als geschotterte Industriebrache mit Ruderalflur. Im Südosten ist ein Teil unbewachsen, randlich finden sich einige Einzelbäume und kleinere Gebüsche.

Tabelle 2: Kurzübersicht des Planungsgebiets

Landkreis:	Hochsauerlandkreis
Kommune:	Stadt Medebach
Gemarkung:	Medebach
Flur/ Flurstück:	Flur 31: 793 und 781 (tw.) Flur 55: 668 (tw.) und 727 (tw.)
Rechts-Hoch-Wert:	479190, 5671810
Exposition/ Höhe ü. NHN:	flach, 410 m ü. NHN
Größe des Plangebiets	rd. 1 ha

2.2.2 Ziel und Zweck der Planung

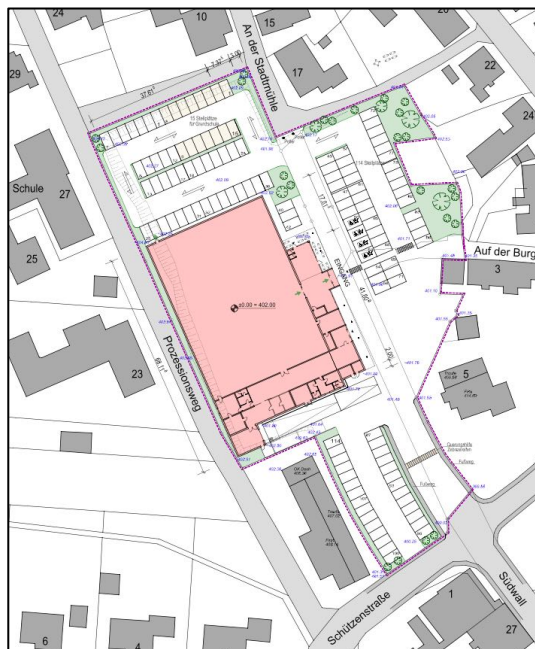


Abbildung 4: Bebauungskonzept (Architektin: H. Köster-Saure, Medebach – Stand: 11/2023)

Das Konzept der Firma Edeka sieht den Neubau eines Verbrauchermarkts einschließlich Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 1.700 m² vor. Ergänzt wird das Angebot durch einen Backshop mit Café (mit max. 100 m² Verkaufsfläche).

Das Gebäude des Edeka-Lebensmittelmarkts orientiert sich mit seiner westlichen Längsseite an den Prozessionsweg. Südlich, nördlich und östlich des Gebäudes schließt sich die Stellplatzanlage des Markts mit rd. 110 Stellplätzen an. Die Kundenzufahrt dieser Stellplatzanlage erfolgt über die Einmündung Südwall/ Schützenstraße/ Savoyenstraße. Über die Straßen Stadtmühle / Auf der Burg und Prozessionsweg soll keine Zufahrt zur Stellplatzanlage des Lebensmittelmarkts erfolgen.

Der Kundeneingang zum Markt liegt auf der östlichen Längsseite des Gebäudes und hat eine direkte Verbindung zur Stellplatzanlage. Nördlich des Eingangs befindet sich der Backshop nebst Café, südlich des Eingangs befindet sich die extern angeordnete Leergutannahme.

Das Marktgebäude wird in eingeschossiger Bauweise mit flachgeneigten Dächern ausgeführt. Die Fassade wird überwiegend als verputzte Wandfläche gestaltet. Der Eingangsbereich und der Backshop ist großzügig verglast und wird mit einer Überdachung überspannt. Die Dachflächen sollen teilweise mit PV-Anlagen belegt werden. Damit soll eine an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Gebietsentwicklung sichergestellt werden.

Die Anlieferung des Marktstandortes soll nach aktueller Konzeption von Süden über die zentrale Zufahrt (Südwall/Schützenstraße) erfolgen. Die Ladezone ist an der südlichen Schmalseite des Gebäudes angeordnet und orientiert sich zum benachbarten Gebäude des Fachmarktes „Hölscher“ (Prozessionsweg 14).

Das Plangebiet wird als "Sonstiges Sondergebiet - Lebensmitteleinzelhandel" festgesetzt, wobei eine GRZ von 0,8 bei einer Gebäudehöhe von max. 11 m und einem Vollgeschoss vorgegeben wird. Marktstandort und Stellplatzanlagenplanung werden durch Festsetzungen geregelt.

Zu den Wohnbaugrundstücken im Osten hin werden Anpflanzungen verpflichtend festgesetzt, ebenso wie 8 Baumpflanzungen randlich der Stellplätze.

2.3 Darstellung der relevanten Umweltschutzziele

2.3.1 Übergeordnete Planwerke

Tabelle 3: Aussagen übergeordneter Planwerke und Art der Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachpläne	Festlegungen, bei der Aufstellung des Bauleitplans zu beachten
Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis:	Überlagerung: „Allgemeine Siedlungsgebiete“
Flächennutzungsplan (FNP):	"Gemischte Baufläche" --> FNP-Änderung im Parallelverfahren
Landschaftsplan Medebach (LP):	wird ergänzt

Die Festlegungen der übergeordneten Planwerke fließen in die einzelnen Schutzgutbetrachtung ein und werden bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt bzw. erfolgt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

2.3.2 Spezifische gesetzliche Anforderungen im Planbereich

Tabelle 4: Fachgesetze (schutzgutbezogen)

Schutzgut	Spezifische gesetzliche Anforderungen, im Bauleitplan zu beachten
Biologische Vielfalt ¹	Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotop- i.S. § 30 BNatSchG bzw. 42 LNatSchG NRW festgestellt. Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten i.S. § 19 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Darüber hinausgehende Schutzgegenstände wurden i.R. der Aufnahme zur Biotop- und Realnutzung ebenfalls nicht festgestellt.
Boden	Böden mit Archivfunktion, Wald mit Bodenschutzfunktion, Geotope, Altlasten oder Ablagerungen und andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt - die Fläche war bereits vollständig bebaut und präsentiert sich derzeit als geschottete Brachfläche.
Klima und Luft	Es liegen keine Hinweise auf besondere Klimafunktionen oder besondere bioklimatische Belastungen vor.
Kultur- und Sachgüter	Schutzgebiete/ Schutzobjekte sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt.
Landschaft	Es liegen keine Hinweise auf besondere Landschaftsbildfunktionen oder besondere bioklimatische Belastungen vor.
Mensch	Der Geltungsbereich liegt in den Grenzen des großräumlichen Naturparks "Sauerland-Rothaargebirge". Die Schutzkategorie des Naturparks hat jedoch einen nichtrestriktiven Charakter, im Vordergrund steht der Schutz- und Entwicklungsapell.
Wasser	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer werden nicht überplant und auch die Starkregenhinweis-, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des LANUV lassen keine besonderen Betroffenheiten erkennen.

(Quellen: Bestandsaufnahme, Regionalplan Arnsberg, Flächennutzungsplan, GEOportal NRW, Klimaatlas NRW, Naturschutzinformationen NRW)

¹ Nach § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000 – Gebiets hin zu überprüfen. "Über die Verträglichkeit von Projekten, die nicht unter § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Absatz 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene" (§ 53 LNatSchG NRW). Nach § 67 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde von den Verboten und Geboten des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiungen gewähren.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario)

3.1.1.1 *Biologische Vielfalt*

Als naturschutzfachliche Anforderungen sind im Zuge der vorbereitenden Planung die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG auf Grundlage einer Ortsbesichtigung und im Abgleich mit dem Fachinformationssystem zu geschützten Arten der LANUV (2014) abzuarbeiten. Zu klären ist, ob durch artenschutzrechtliche Verbote² oder den gesetzlichen Biotop- und Gebietsschutz einer späteren Umsetzung der Planung unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können. Durch Klärungen zu Artenspektrum und Wirkfaktoren (entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung) können in Bezug auf die nachgelagerten, umsetzungsbezogenen Verfahren Risikoeinschätzungen getroffen werden. Vertiefte Anforderungen können dann, ebenso wie der artenschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich, den Folgeverfahren vorbehalten bleiben (z.B. die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und der Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nach Stufe II der Artenschutzprüfung oder Zulassungen nach den Gebietsschutzgeboten).

Zur Grundlagenklärung wurde im Juni 2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Bei der Begehung wurden auch artenschutzrechtlich relevante Strukturen eingeschätzt (vgl. Anlage 1 Arbeitskarte „Lageplan zur Biotop- und Realnutzung“).

Die potentiellen planungsrelevanten Arten im Plangebiet nach den Listen der LANUV³ wurden im ersten Schritt einer überschläglichen Risikoabschätzung unterzogen. Die weitere Datenaufbereitung erfolgt nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

3.1.1.2 *Boden*

Ursprünglich handelte es sich bei den Böden im Plangebiet um *Pseudogley-Braunerde* mit *tonig-schluffigem* Oberboden *ohne Grundwasserkontakt* und *schwache Staunässe*. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet, die *Verdichtungsempfindlichkeit* wird mit *hoch* angegeben (*Bodenkarte NRW 1:50.000, GEOportal NRW, 03/24*).

Aktuell sind allerdings aufgrund der Nutzungshistorie keine natürlichen Böden mehr vorhanden - die ehemaligen Firmengebäude sind abgerissen und die Fläche ist geschottert. Insofern ist von einem weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen⁴ auszugehen - die Böden können bezüglich ihres Hemerobiegrades als polyhemerob eingestuft werden.

² vgl. "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

³ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten (Zugriff 10/2023):
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

⁴ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Speicher- und Reglerfunktion, Archivfunktion, Stoffsenke, natürliche Fruchtbarkeit, Wasserhaushalt, etc.

3.1.1.3 Klima und Luft

Die Fläche liegt inmitten der bebauten Kernstadt und ist vollständig von Bebauung eingebunden.

Übergeordnet wird das Regionalklima von den hangabwärts gerichteten, nächtlichen Frischluftströmungen von den Hängen oberhalb der Medebacher Siedlungslage bzw. den Luftströmungen entlang des als übergeordnete Luftleitbahn wirkenden Medebachtals bzw. Orke-Tals überlagert. Aufgrund der geringen Größe und der innerstädtischen Lage ist der Fläche hier keine herausragende Funktion zuzuweisen.

Das Plangebiet selbst dient als Offenbodenfläche allerdings der Kaltluftentstehung, was innerhalb der bebauten Siedlungslage eine kleinräumige Bedeutung für das Siedlungsklima hat.

3.1.1.4 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind, abgesehen vom Grund und Boden, keine kulturellen oder sachlichen Werte vorhanden. Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Da die Hansestadt Medebach aber eine sehr hohe geschichtliche Kontinuität aufweist, ist jedoch prinzipiell mit Bodenfunden zu rechnen, die bei einer baulichen Entwicklung zutage treten können.

3.1.1.5 Landschaft

Das Plangebiet liegt am Rand des "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Medebacher Bucht":

„Das kleinteilige Relief der Medebacher Bucht führte zur Ausbildung ertragreicherer Standorte auf den Ebenen und zu ungünstigen Bodenverhältnissen auf den Riedeln und Höckern. Durch die periphere Lage hat sich eine extensiv genutzte Landschaft erhalten. Die noch vorhandenen Biotoptypen wie Magerrasen, krüppelwüchsige Buchenniederwälder oder Heiden gehen auf historische Bewirtschaftungsweisen zurück. In den Ackerbaubereichen finden sich viele Hecken und Felldraine. Die Weiler und Kirchdörfer liegen in den Tälern. Durch die hessischen Bautypen (Längs- und Querhäuser) und deren bauliche Gestaltungsmerkmale grenzt sich die Kulturlandschaft zum Sauerland ab. Die gemeinsame territorialpolitische Geschichte spiegelt sich in den zahlreichen auf die katholische Tradition zurückzuführenden Zeugnissen. Besonders erwähnenswert sind die Kreuzwege.“

(„Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Medebacher Bucht“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080619-0023,03/24>)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Siedlungslage Medebachs und ist bereits durch die angrenzende, umgebende Bebauung übergeprägt.

Ein relevantes Potential für das Landschafts- und Naturerleben mit örtlicher oder überörtlicher Bedeutung ist in dem vierseitig von Siedlung und Straßen eingeschlossenen Bereich nicht gegeben.

3.1.1.6 Mensch

- Landnutzungsverteilung:

Nach der *Bodenkarte NRW 1:50.000*, *Geologischem Dienst NRW (03/24)* handelte es sich ursprünglich um tonig-schluffige Pseudogleye-Braunerden *mittlerer Wertzahlen (30-50)*, die hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet werden.

Die Fläche war jedoch zuvor bereits vollständig bebaut und präsentiert sich derzeit als geschotterte Brache - aktuell liegt kein relevantes Standortangebot mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung vor.

- Wohnen, Industrie und Gewerbe:

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an Wohnbebauung an, nach Westen und Süden hin schließen sich die städtische Grundschule, eine Hebammenpraxis und ein Gartencenter an.

- Freizeit und Erholung:

In der Region sowie innerhalb des Stadtgebiets hat die landschaftsgebundene Erholung eine hohe Bedeutung, was sich auch in der Lage innerhalb des Naturparks "Diemelsee" zeigt. Die Fläche selbst sowie ihre unmittelbare Umgebung weist jedoch aufgrund der Vornutzung sowie der zentralen Lage innerhalb des Kernorts keine spezifischen Elemente auf, ebenso sind keine bedeutenden Wander- oder Radwegeführungen unmittelbar betroffen.

- Infrastruktur, Ver- und Entsorgung:

Aufgrund der innerörtlichen Lage ist die Erreichbarkeit zu Fuß und per Rad als sehr gut zu bezeichnen, die Pkw-Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Einmündung *Südwall/ Schützenstraße/ Savoyenstraße*.

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind in der angrenzenden Siedlung vorhanden.

3.1.1.7 Wasser

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden ebenso nicht überplant.

Die Fläche selbst ist als grundwasserunbeeinflusst anzusprechen. Die dicht gelagerten Kluftgrundwasserleiter weisen allgemein eine geringe Grundwasserergiebigkeit auf, gleichzeitig wird die Schutzfunktion des Grundwasserkörpers als *günstig* bewertet (*Geologische Karte NRW 1:100.000 - GEOPortal NRW, 03/24*).

3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse ergibt sich gegenüber dem Basisszenario folgende Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Tabelle 5: Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.

Schutzgut:	Prognose bei Nichtdurchführung:	
Biologische Vielfalt	Die geschotterte Fläche bleibt für die Tier- und Pflanzenwelt als Siedlungsbiotop nutzbar.	±
Boden	Die Böden behalten ihre noch verbliebenen Funktionen im Naturhaushalt.	±
Klima und Luft	Die an die Fläche geknüpfte Klimaaktivität bleibt vollumfänglich erhalten.	±
Kultur- und Sachgüter	Der noch vorhandene Grund und Boden bleiben als Ressource weiterhin unverändert erhalten.	±
Landschaft	Die verbliebene Freiraumfläche bleibt unbeschnitten und der innerörtliche Raum wird nicht verändert.	±
Mensch	Die Fläche liegt weiterhin brach und der Entwicklungsdruck für eine innerörtliche Nachverdichtung wird weiterhin einwirken.	±
Wasser	Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine nachhaltigen Veränderungen des Wasserhaushalts zu erwarten.	±
Skala der erwartbaren Erheblichkeit bei Nichtdurchführung: - Verschärfung der Bestandssituation ± keine relevanten Auswirkungen erwartbar + Aufwertung der Bestandssituation		

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung betrachtet.

Hierzu sind gem. Anlage 1 BauGB „soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i [BauGB] zu beschreiben“. Die hier genannten Belange umfassen:

- die i.R. der Bestandsaufnahme beschriebenen Schutzgüter (vgl. Kap. „Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario)“) sowie
- Wechselbeziehungen zwischen ihnen und
- „die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts und
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“

Die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, sowie die Beachtung der sich hieraus ergebenden Anforderungen erfolgt in Kap. „Darstellung der relevanten Umweltschutzziele“ bzw. den Schutzgutprognosen in der nachfolgenden Tabelle.

Die erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden im jeweils für die Planungsebene erforderlichen Umfang beurteilt.

Tabelle 6: Prognose des Umweltzustands bei Durchführung.

1. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben inkl. ggf. relevanter Abrissarbeiten		
2. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, soweit möglich inkl. Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen		
3. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Art und Menge an Emissionen		
4. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
5. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
6. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen		
7. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
8. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe		
Belange:	Prognose bei Durchführung:	Erheblichkeit
	- wird noch ergänzt -	
Biologische Vielfalt		
Boden		
Klima und Luft		
Kultur- und Sachgüter		
Landschaft		
Mensch		
Wasser		
Wechselbeziehungen		
Vermeidung von Emissionen		
Erneuerbare Energien		

3.4 Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.4.1 Grünordnungskonzept und Grünordnungshinweise

- wird noch ergänzt -

Maßnahmen zum jetzigen Bearbeitungsstand:

- vgl. grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB und
- „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in den textlichen Festsetzungen.

3.4.2 Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich

3.4.2.1 *Bedarfsklärung und Bilanzierung*

Für die Abwertung durch den Boden- und Vegetationsverlust bei einer Überbauung, und auch für die Minderung der Naturhaushaltsfunktionen in zulässigen Freiflächen, ist gem. BauGB ein Eingriffsausgleich sicher zu stellen.

Zur Bilanzierung der Umwelterheblichkeit des Bebauungsplans erfolgt hilfsweise die Anwendung des HSK-Biotopwertverfahren ("Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen", 01/2006), wobei die Besonderheiten der Planungsebene zu berücksichtigen sind⁵.

Für die Bewertung des Bestands wird die Realnutzung zugrunde gelegt (vgl. Karte "Lageplan zur Biotop- und Realnutzung"). Dabei wird für die als "Ruderalflur" kartierte, im Untergrund geschotterte Bauerwartungsbrache ein Mischwert angenommen zwischen

- der massiven Vornutzung/ -belastung "Wassergebundene Flächen" (1 Biotopwertpunkt - BWP) und
- dem kartierten Vegetationsaufwuchs "Ruderalflur" (4 BWP).

Hierdurch werden die abiotischen und biotischen, nachhaltig stark veränderten sonstigen Umweltbedingungen innerhalb einer innerstädtischen, ehemals massiv bebauten, heute überschotteten Industriebrache berücksichtigt. Darunter fallen v.a. der Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen, wie beispielsweise Wasserrückhalte-, Versickerungs- und Pufferfunktion sowie die eingeschränkte kleinklimatische Ausgleichsfunktion (aufgeschotterte Fläche).

⁵ Anwendung des Biotopwertsystems in der Bauleitplanung: Bei der Übertragung des Verfahrens auf die Bauleitebene und die Grünordnungsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Bilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung einen Eingriffs-Ausgleichsrahmen beschreibt und eine Abwägungsgrundlage für das weitere Verfahren bereitstellt.

Tabelle 7: Biotoptypen Bestand

Fläche	Biotoptyp Bestand	Wertfaktor	BWP
0,09 ha	Nr. 1 Versiegelte Fläche	0	0
0,83 ha	Mischwert: Nr. 2 Wassergebundene Flächen / Nr. 14 Ruderalflur: (1 + 4) / 5 = 2,5	2,5	2,1
0,06 ha	Nr. 5 Schotter	2	0,1
0,02 ha	Nr. 18 Gebüsch, Einzelbaum, Baumreihe	5	0,1
1,00 ha			2,3

Die Bilanzierung der Nachnutzung folgt den gem. Festsetzungen möglichen Nutzungen:

Tabelle 8: Biotoptypen Planung

Fläche	Biotoptyp Planung	Wertfaktor	BWP
0,81 ha	Nr. 1: Versiegelte Fläche Zulässige Versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen sowie im geplanten Sondergebiet (GRZ = 0,8)	0	0
0,19 ha	Nr. 4: Junge Ziergärten, Zierrasen Grundstücksfreiflächen im geplanten Sondergebiet (20 %) sowie der festgesetzten Grünflächen	2	0,4
1,00 ha			0,4

Der Biotopwert des Bestandes summiert sich auf 2,3 Biotoppunkte.

Nach Maßnahmenumsetzung sind 0,4 Biotoppunkte zu erreichen.

Bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen entsteht somit ein anderweitig auszugleichendes Defizit von – **1,9 Biotoppunkte**.

3.4.2.2 Ableistung des Eingriffsausgleichs

- wird noch ergänzt -

3.4.3 Überwachungsmaßnahmen

Die landschaftspflegerisch gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden durch Übernahme in den Bebauungsplan bindend, die Ausführung und der Betrieb werden durch die Bauaufsichtsbehörde und die Kommune veranlasst bzw. regelmäßig kontrolliert.

3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne der Nachverdichtung bzw. Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bauflächen sind keine anderen Flächen in Betracht zu ziehen.

3.6 Anfälligkeit der Vorhaben im Katastrophenfall

3.6.1 Auswirkungen

In Bezug auf die Planungsebene sind unbeherrschbare Auswirkungen auf Dritte nicht in Betracht zu ziehen.

3.6.2 Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung

Nicht erforderlich.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und eventueller Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten

Tabelle 9: Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten

Belange:	Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten:

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

- wird noch ergänzt -

5 Referenzliste

Bastian, O. (1994): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Jena, Stuttgart, 1994.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2021): Floraweb. - www.floraweb.de.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2021): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz. – www.wisia.org.

Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, 2009): „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Medebach.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2024): <https://www.gd.nrw.de/home.php>.

GEOportal Nordrhein-Westfalen (2024): www.geoportal.nrw.

Hochsauerlandkreis (01/2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

Karl, J. (1997): Bodenbewertung in der Landschaftsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 29(1): 5-17.

Krause, C.L.; Adam, K.; Schäfer, B. (1983): "Landschaftsbildanalyse" Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 25, Hrsg. BFANL Bonn Bad Godesberg.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024): Infosysteme und Datenbanken - <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/>.

zum Beispiel:

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in NRW - diverse Natur- und Landschaftsinformationen Online. - <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/start>.

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.

Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen - <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/start>.

Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen - <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>.

Landschaftsplan der Hansestadt Medebach (LP 2024): <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpols>.

Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (2013). Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352.

Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (RPA 03/2012)

Anlage I: Einschätzung von Artpotentialen

Die potentiellen, planungsrelevanten Arten im Plangebiet sind in einem ersten Schritt einer Risikoabschätzung zu unterziehen. Die LANUV⁶ listet für das Messtischblatt 4818, Quadrant 1 die folgenden planungsrelevanten Arten im Lebensraumtyp "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" (*HWO Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbrache*):

ohne Klammer: Vorkommen im Lebensraum

(mit Klammer): potenzielles Vorkommen im Lebensraum

! : Hauptvorkommen im Lebensraum

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte

Ru - Ruhestätte

Na - Nahrungshabitat

Pfl - Pflanzenstandort

Tabelle 10: Risikoabschätzung für potentiell planungsrelevante Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhzust. NRW	Siedlungsbrachen
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		G	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		G	(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		U	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		U	(FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		U-	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		U	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		G	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		G	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		U-	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		U	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		S	(FoRu)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		U	FoRu!, Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		S	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		G	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		U	Na

⁶ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten (Zugriff 02/2024):
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Tabelle 10: Risikoabschätzung für potentiell planungsrelevante Arten

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Synanthrope, gebäudebezogene, sehr häufige und anpassungsfähige Art, nicht lichtmeidend, mittlerer Aktionsraum, strukturorientiert, Quartiere in Gebäuderitzen, hfg. wechselnd	Nach LANUV im Bezugsraum sehr verbreitet, lokale Einstufung als NG.	Essentielle Funktionen im Bereich der schwach strukturierten Planfläche sind nicht in Betracht zu ziehen. Die Innerortslage bietet auch nach Planumsetzung genügend Jagdmöglichkeiten und pot. Spaltenquartiere an Gebäuden der innerstädtischen Umgebung.
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Baumbrüter in Wäldern, Deckungsjäger, v.a. auf Vögel, Brutplatz in hohen, gut gedeckten Bäumen. Im engeren Umfeld keine Horste vorhanden	Flächendeckend, Brutrevier bis 10 qKm	Die schwach strukturierte Innenstadtlage hat keine Relevanz als Jagdgebiet oder Lebensstätte.
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Gegliederte Landschaft, mit Gehölzinseln, Brutplatz meist in hohen Nadelholz-Stangenhölzern. Aktionsraum großräumig	Flächendeckend, Brutrevier bis 10 qKm	Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen mit Kleinsträuchern bestehende Innenstadtareal bietet kein ausreichendes Nahrungsangebot und keine Lebensstätte.
<i>Alcedo atthis</i> Eisvögel	Gewässerart, belegt nach dem Lotterieprinzip Schachtelbruten primär im Hochwasserbett, sekundär bis in die Innenstadtlagen fernab von Gewässern. Ansitzjägerin auf Kleinfische	An Fießgewässern stet	Keine Relevanz! Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen bestehende Innenstadtareal bietet keine Habitate.
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Gegliederte Landschaft, auch in der "Gartenstadt". Brutplatz in dichten Gehölzen (gerne alte Krähenester). Winter-Schlafgemeinschaften auch in Coniferen inmitten von Siedlungen	Im Bergland flächendeckend verbreitet, Brutreviere bis 2,5 ha	Keine Relevanz! Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen bestehende Innenstadtareal bietet keine Habitate.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Carduelis canabina</i> Bluthänfling	Halboffene Kulturlandschaft, in erheblichen Umfang auch Siedlungsgärten, Brutplätze gerne in jungen dichten Coniferen, in Siedlungen auch Kolonienbildungen	Vorwiegend im Tiefland, Verbreitung im Mittelgebirge spärlich, Revierabgrenzung höchstens kleinräumig	Ein Brutvorkommen ist möglich, da bereits einzelne Kleingehölze auf der Beräumungsfläche aufgelaufen sind. Wenn bei Rodung dieser Kleingehölze auf ein tatsächliches Brutgeschehen geachtet wird, ist kein Verbot berührt (Gehölze als potentieller Brutplatz bleiben im Zusammenhang der gut gegliederten Gartenanlagen der Umgebung erhalten).
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Ubiquitär, v.a. in gegliederten Landschaften, individuell an Brutplätze parasitierter Vogelarten gebunden, Zugvogel	Weit verbreitet, mit ersten Verbreitungslücken im Bergland. Großräumliche, kaum abgrenzbare Aktionsräume	Parasitierungen sind in dem schwachstrukturierten Innenstadtbereich kaum in Betracht zu ziehen. Ausnahmeweise Belegungen sind dadurch geschützt, dass bei Rodung von Kleingehölzen auf ein tatsächliches Brutgeschehen geachtet werden soll.
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Synanthrop, Luftraumjägerin in allen Kulturlandschaften, Klebnester kolonieweise unter hohen Dachtraufen	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume groß	Jagd gelegentlich potentiell möglich, keine Verbote berührt (könnte an vorh. Gebäuden der weiteren Umgebung brüten).
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	Suchspecht in weichholzreichen Gehölzlandschaften, v.a. in Auen, Höhlen werden in Schwächezonen von Gehölzen angelegt	Flächendeckend verbreitet, im Mittelgebirge lückig, Aktionsraum ca. ¼ qkm	Keine Relevanz! Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen und aufkommenden Büschen bestehende Innenstadtbereich bietet keine Habitate.
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Siedlungsbezogene Art, jagt in Agrarland, Brutplätze meist in hohen Gebäudenischen, ggf. auch in Krähenestern	Flächendeckend, Aktionsräume um 2,5 qkm	Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen mit Kleinsträuchern bestehende Innenstadtbereich bietet kaum Nahrungsangebote und stellt keine Lebensstätte dar.
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Synanthrope "Dorfart", Lehmnesten werden v.a. in Ställen angelegt, Jagdgebiete meist über Offenland	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume groß	Jagd gelegentlich potentiell möglich, keine Verbote berührt (geeignete Brutplätze sind in der Innenstadt unwahrscheinlich).

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Standvogel in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, bis in ländliche Siedlungen. Brutplatztreue, Höhlen-/Nischenbrüter, auch in Nistkästen, gesellig	Flächendeckend, Aktionsräume zur Brutzeit >2 Qkm	Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen mit Kleinsträuchern bestehende Innenstadtareal bietet kaum Nahrungsangebote und stellt keine Lebensstätte dar.
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Standvogel, offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Habitate in Acker-/Wiesenrändern, Feld-/Wegrainen und unbefestigten Wegen, Bodenbrüter	Vor allem im Tiefland noch verbreitet, Aktionsräume zur Brutzeit kleinräumig	Keine Relevanz! Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen und aufkommenden Büschen bestehende Innenstadtareal hat keinen Kontakt zur Feldflur
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Langstreckenzieher, (halb-)offene Parklandschaften mit Agrar- und Gehölzanteilen, Nahrungsaufnahme in Acker-, Grünlandflächen sowie Brachen, Feldgehölze als Brutplatz	Weit verbreitet, v.a. durch Winterverluste zurückgehend	Keine Relevanz! Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen und aufkommenden Büschen bestehende Innenstadtareal bietet keine Habitate.
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Gegliederte Landschaft mit höhlenreichen Altbäumen, teils auch in Gebäuden, reviertreu, Brut in Großhöhlen/Nischen v.a. in Altbäumen	Flächendeckend verbreitet, bis 60 ha große Reviere	Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen mit Kleinsträuchern bestehende Innenstadtareal bietet kein ausreichendes Nahrungsangebot und keine Lebensstätte.
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Gehölzreiche Landschaften vom Wald bis in die Siedlungsgärten Nischen und Höhlungen, gerne auch an Gebäuden, und in Kolonien	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume rel. groß	Das weitgehend aus geplanten Mineralstoffen mit Kleinsträuchern bestehende Innenstadtareal bietet kaum Nahrungsangebote und stellt keine Lebensstätte dar.

Ergebnis der Stufe I - Vorprüfung

Für die weitaus meisten planungsrelevanten Arten ist aufgrund von Lebensraumanforderungen oder tatsächlichen Vorkommensbedingungen festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen entstehen können.

Für den Bluthänfling sind Risiken im Zuge der Planumsetzung überwindbar. Konkret ist vor Rodung der schütterten Gebüsche in der gesetzlichen Brut- und Setzzeit auf ein Brutgeschehen zu achten. Wenn ein solches festgestellt wird, ist mit der Ausführung der Arbeiten am bebrüteten Gehölz bis zum Brutende zuzuwarten.

Gemäß Anlage 3 zur „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“, Stand 2016 sind folgende Fälle nach Abschluss der Vorprüfung möglich:

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

--> Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Da es sich bzgl. des Vorhabens um Fall 2 handelt, **ist auf Ebene der Bauleitplanung eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.**